

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## I. Allgemein

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jeder Bestellung. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten als von Allweiler GmbH („wir“ oder „uns“) widersprochen ohne dass ein weiterer ausdrücklicher Widerspruch erforderlich ist und haben keine Wirksamkeit. Schweigen auf die Übermittlung der Bedingungen des Lieferanten gilt nicht als Bestätigung oder Anerkennung. Weder eine Abweichung im Liefertermin, Preis, Menge, Spezifikationen oder sonstige Bestimmungen der Bestellungen noch neue zusätzliche oder abweichende Bestimmungen oder Bedingungen sind für uns bindend, es sei denn wir haben diesen schriftlich und mit Unterschrift eines autorisierten Vertreters zugestimmt. Diese Bedingungen sind auch für zukünftige Bestellungen mit dem Lieferanten gültig.

## II. Bestellung und Änderungen

Unsere Bestellung und die Auftragsbestätigung des Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt ebenfalls für Zusatzvereinbarungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb 1 Woche schriftlich zu bestätigen. Die Annahme der Bestellung einschließlich jeder ihrer Bedingungen wird dokumentiert durch die Ausfertigung der Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Leistungserbringung oder Lieferung durch den Lieferanten.

Die zu liefernden Produkte („Liefergegenstand“) werden gemäß den in der Bestellung genannten Spezifikationen bestellt. Der Lieferant muss überprüfen, dass dieser die in der Bestellung genannte Version der Spezifikationen hat und, sofern erforderlich, muss dieser um die Übermittlung solcher bitten. Der Lieferant muss auch überprüfen, ob die Produkte, Material und Design der Produkte die Anforderungen des angedachten Verwendungszweck erfüllen. Wir sind berechtigt jederzeit Änderungen an oder Ergänzungen zu den Zeichnungen, Spezifikationen, Art der Lieferung und Verpackung, Lieferort, Konstruktion und Design vorzunehmen. Führt dies zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Kosten oder erforderlicher Zeit zur Durchführung der Bestellung, hat der Lieferant uns unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall wird eine angemessene und gleichwertige Anpassung des Preises und/oder Lieferzeit durch schriftlich Änderung des Vertrages vorgenommen. Das Versäumnis des Lieferanten innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt unseres Änderungsverlangens eine schriftliche Forderung auf Anpassung zu übermitteln, gilt als Verzicht auf die Forderung auf Anpassung.

## III. Lieferung

a) Insofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DDP, Ort wie von uns festgelegt, Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.

Vereinbaren die Parteien abweichende Lieferbedingungen, trägt der Lieferant die Gefahr und das Risiko bis zur Lieferung der Produkte zum benannten Lieferort sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, einschließlich Zölle und Steuern.

b) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und fix. Die Lieferung ist nur mit kompletter mangelfreier Lieferung der Produkte am Lieferort vollständig

erfolgt. Werden Produkte vor dem in der Bestellung genannten Liefertermin geliefert, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, diese entweder auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken oder diese auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern bzw. einlagern zu lassen.

c) Der Lieferant hat uns, im Fall dessen ein (potentieller) Umstand die Erbringung der Bestellung verzögert oder zu verzögern droht, sofort schriftlich zu informieren unter Angabe des Grundes, der erwarteten Verzögerung und den Gegenmaßnahmen.

Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 1% des Auftragswert je angefangener Woche, maximal 10% der Auftragswertes geltend zu machen. Wir sind berechtigt die Vertragsstrafe zusätzlich zur Vertragserfüllung zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe jederzeit, auch nach Bezahlung des Preises, geltend machen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe gilt ungeachtet unserer sonstigen gesetzlichen oder anderen Rechte.

d) Jede Lieferung muss einen Lieferschein enthalten. Der Lieferschein muss zumindest die folgenden Angaben enthalten: exakte Beschreibung der Produkte, der gelieferte Betrag, Materialnummer und unsere Bestellnummer.

Diese Angaben müssen auch auf allen Frachtbriefen und/oder sonstigen Lieferpapieren, Zollunterlagen und sonstigen in der Bestellung bestimmten Dokumenten enthalten sein.

## IV. Qualität

Der Lieferant muss alle anerkannten Standards, den jeweils aktuellen Stand der Technik, Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einhalten. Jede Änderung an den Produkten oder ihr Design, Produktionsmethode, Produktionsstätte oder Bezugsquelle des Rohmaterials bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Art und Weise der Zusammenarbeit hinsichtlich Qualität richtet sich entweder nach einer Vereinbarung mit dem Lieferanten oder den Vorgaben gemäß unseres Qualitätsmanagementsystems. Der Lieferant ist verpflichtet seine Leistung gemäß der jeweils gültigen Qualitätsrichtlinie auszuführen.

## V. Preis, Rechnungsstellung, Zahlung

a) Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend und gilt ausschließlich Steuern.

b) Alle Rechnungen müssen die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, die Materialnummer, unsere Bestellnummer, den Stückpreis in der Währung der Bestellung, Lieferbedingungen, Lieferstätte, Herkunftsland, Zolltarifnummer und Exportkontrollnummer sowie das Gewicht des Liefergegenstandes angeben. Unterlässt der Lieferant dies, sind wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht verantwortlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

c) Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Erhalt des Liefergegenstandes, gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45

Tagen netto. Bei Mängelrügen beginnt die Zahlungsfrist erst nach Erledigung der Ansprüche.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## VI. Gewährleistung, Produkthaftung

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände
- (i) übereinstimmen und im Einklang sind mit den Bestimmungen der Bestellung, den Spezifikationen, anwendbarem Recht und allen relevanten internationalen Industriestandards,
  - (ii) für den angedachten Verwendungszweck geeignet, neu und mängelfrei sind; (iii) frei sind von Rechten Dritter, ungeachtet, ob inländisch oder ausländisch; und
  - (iv) frei sind von Pfandrechten und Belastungen. Die Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen sonstigen ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen oder Servicegarantien des Lieferanten.
- b) Wir werden innerhalb von 15 Tagen nach Entdeckung eines Mangels diesen rügen. § 377 HGB ist nicht anwendbar.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gebrauch des Liefergegenstandes (oder des Produkts in welchem der Liefergegenstand eingearbeitet wurde) oder 48 Monate nach Lieferung, je nachdem was früher eintritt. Wurde ein Mangel beseitigt oder Ersatz geliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Im Fall eines Mangels stehen uns alle gesetzlichen Rechte in vollem Umfang zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Wir haben das Recht den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben, wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Mängelrüge beseitigt, Gefahr im Verzug oder nach unserem Ermessen eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder Neulieferung, insbesondere die Kosten für den Ausbau, Einbau, Transport und Reisekosten zu dem Belegenheitsort des mangelhaften Liefergegenstandes.

Der Lieferant haftet für Lieferungen und Leistungen von Sub-Unternehmern und Unterlieferanten im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

- d) Hat der Lieferant einen Mangel zu vertreten, wird dieser uns auf erstes Anfordern gegenüber sämtliche Ansprüche jeglicher Art von unserem Kunden oder Dritten entschädigen, verteidigen und frei stellen.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 5.000.000 (in Worten: Fünf Millionen Euro) pro Schadensfall, zu unterhalten und diese uns auf Verlangen vorzulegen.

## VII. Ursprungsnachweis

Der Lieferant ist verpflichtet die Überprüfung des Ursprungsnachweises durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und amtliche Bestätigungen vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für jeden Schaden und Anspruch zu entschädigen, der dadurch entsteht, dass eine Behörde den erklärten Ursprung aufgrund fehlerhafter Bescheinigung oder mangelnder Nachprüfungsmöglichkeit nicht akzeptiert.

## VIII. Schutzrechte

Der Lieferant gewährt uns ein übertragbares, unbegrenztes, unbeschränktes und kostenloses Nutzungsrecht an allen Schutzrechten im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, jeder Zeichnung, Dokument, Daten oder sonstigen Informationen, die an uns übermittelt wurden.

Der Lieferant entschädigt, verteidigt und stellt uns frei von allen Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Produktion, Einbau oder Verwendung des Liefergegenstandes geltend machen. Auf Verlangen wird der Lieferant uns auf seine Kosten entweder das Recht zur Nutzung des jeweiligen Schutzrechtes verschaffen oder den Liefergegenstand oder das Verfahren so ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken oder möglichen Verletzungen zu unterrichten, um uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

## IX. Eigentum, Beistellung, Fertigungsmittel

a) Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht mit Lieferung auf uns über. Eigentumsvorbehalte jeglicher Art werden von uns nicht anerkannt.

b) Im Fall einer Vorauszahlung, räumt uns der Lieferant ein Eigentumsrecht im Werte der von uns geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein, insbesondere an dem für die Herstellung benötigten Material und/oder Bau- und Einzelteilen.

c) In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, die wir dem Lieferanten z.B. leihweise zur Verfügung gestellt haben, sind mit Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren und sind uns auf unser Verlangen, spätestens jedoch nach Auftragserledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit uns bzw. nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Selbst wenn der Lieferant aus welchen Gründen auch immer Eigentümer unserer Fertigungsmittel geworden sein sollte, können wir diese jederzeit herausverlangen. Der Lieferant kann demgegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Etwaige Verwendungersatzansprüche des Lieferanten oder sonstige Ansprüche des Lieferanten werden von der Herausgabepflicht nicht berührt.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sowie Verlust, Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung der Fertigungsmittel.

e) Die Werkzeuge und Fertigungsmittel sind so zu kennzeichnen, dass unsere Eigentümerstellung auch gegenüber Dritten dokumentiert ist.

f) Soweit wir Materialien an den Lieferanten liefern, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten/vermischten

Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

g) Die Herstellung von Werkzeugen hat gemäß unseren Spezifikationen zu erfolgen. Das vom Lieferant hergestellte Werkzeug muss in der Lage sein, unter prozessfähigen Serienbedingungen zeichnungsgerechte Artikel herzustellen.

h) Zum Lieferumfang gehört neben dem Werkzeug und dem Liefergegenstand, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Bestellung vermerkt ist, die komplette branchenübliche Dokumentation des Werkzeugs und/oder des Liefergegenstandes, insbesondere sämtliche Konstruktionsunterlagen für das Werkzeug und den Liefergegenstand, ein kompletter Zeichnungssatz des Werkzeugs und Liefergegenstandes inklusive Detailzeichnungen, die kompletten Stücklisten, ein kompletter CAD-Datensatz im von uns angegebenen Format sowie eine Serviceanleitung für das Werkzeug/Liefergegenstand.

i) Stellt der Lieferant in unserem Auftrag und auf unsere Kosten Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel her, so gehen diese Gegenstände bereits während des Herstellungsprozesses im Verhältnis des Werts der von uns geleisteten Anzahlungen (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) in unser Miteigentum bzw. Eigentum über. Ist nur teilweise Kostenbeteiligung vereinbart, erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil.

j) Bezüglich Werkzeugen, die in unserem Miteigentum stehen, gilt Ziff. IX c) entsprechend.

#### X. Subunternehmer

Dieser Vertrag oder Rechte hierunter dürfen vom Lieferanten nicht abgetreten oder verpfändet werden. Leistung, von der wir glauben sie wird vom Lieferanten ausgeführt, darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an keinen Subunternehmer übertragen werden. Insofern einer Beauftragung eines Subunternehmers zugestimmt wird, hat der Lieferant weiterhin die Bestellung zu erfüllen und bleibt weiterhin an alle Bestimmungen dieser gebunden.

#### XI. Gesetze, Trade Compliance, Schadensersatz

a) Der Lieferant entschädigt, verteidigt und stellt uns frei von (i) allen Ansprüchen bzgl Schäden an Personen und Vermögenswerten resultierend aus Mängeln oder (ii) sonstiger Haftung, Verlust oder Schäden resultierend aus einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, Vertreter oder Mitarbeiter oder Nichteinhaltung von anwendbarem Recht, behördlichen Anordnungen und Vorschriften oder Verletzung dieser Bedingungen oder der Bestellung.

b) Der Lieferant wird anwendbares Recht, alle anwendbaren Verordnungen, Vorschriften und Regeln einhalten und auf Verlangen die Einhaltung bestätigen.

c) Der Lieferant wird alle anwendbaren Export und Import Gesetze sowie alle Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze, insbesondere das U.S. Foreign Corrupt Practices Act, das UK Bribery Act 2010, und alle anwendbaren nationalen Anti-Korruptionsgesetze. Der Lieferant muss immer eine Rechnung sowie Versandlist ausstellen sowie, falls anwendbar, eine duty preferential Programm Erklärung.

d) Der Lieferant hat jederzeit den Colfax Code of Conduct for Business Partners abrufbar unter [www.colfaxcorp.com](http://www.colfaxcorp.com) einzuhalten.

e) Gemäß den Anforderungen von Paragraph 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform und Consumer Protection Act sowie den Vorschriften und

Form SD im Zusammenhang mit Paragraph 13(p) des Securities Exchange Act of 1934, hat der Lieferant die Colfax Conflict Minerals Policy abrufbar unter [www.colfaxcorp.com](http://www.colfaxcorp.com) unter dem Supply Chain Standards tab sowie alle Erwartungen und Anforderungen darunter einzuhalten. Die Colfax Conflict Minerals Policy ist anwendbar auf alle unsere Lieferanten, ungeachtet der Form und Ort oder Eigentümerstellung von Material oder Produkten, die aus sog. Kriegsmineralien (conflict minerals) (Kassiterit, Kolumbit-Tantalit (Coltan), Gold and Wolframit und die folgenden Derivate: Tantal, Zinn und Wolfram) bestehen oder diese enthalten. Der Lieferant hat diese Anforderungen an dessen direkte und indirekte Unterlieferanten einschließlich Lieferanten von Material oder Produkten, die Kriegsmineralien enthalten, weiterzugeben. Jegliche mangelnde Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Anforderungen kann dazu führen, dass wir unsere Produkte von anderen Lieferanten beziehen.

f) Der Lieferant hat den Einsatz von umweltgefährdenden Produkten und Verfahren zu vermeiden und sicher zu stellen, dass der Lieferant keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Produkte liefert oder Verfahren einsetzt.

g) Der Lieferant garantiert alle anwendbaren Mindestlohngesetze einzuhalten und sichert zu, für alle Verletzungen dieser durch Lieferanten, Subunternehmer, Unterlieferanten oder Vertreter haftbar zu sein. Der Lieferant wird uns vollumfänglich von jeglichen Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung dieser Gesetze resultieren, entschädigen und frei stellen.

#### XII. Geheimhaltung

Der Lieferant wird Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, keine Vertrauliche Informationen an Dritte preisgeben. „Vertrauliche Informationen“ umfassen alle Informationen, die unsere, unserer verbundenen Unternehmen und Kunden Geschäft, Technologie und/oder Angelegenheiten, insbesondere unsere Fertigungsmittel, Bestellungen, Produktionsverfahren, Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster und ähnliche Dinge betreffen, ungeachtet dessen ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Dies gilt nicht für öffentlich bekannte Informationen oder solche, die vom Lieferant unabhängig entwickelt wurden. Subunternehmer, Unterlieferanten und Mitarbeiter des Lieferanten müssen zumindest gleichwertigen Bedingungen unterworfen werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis die jeweilige Vertrauliche Information öffentlich bekannt wird.

#### XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Sofern hierin nicht anderweitig festgelegt, ist Erfüllungsort der in der Bestellung genannte Lieferort.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige deutsche Gericht.

c) Ausschließlich anwendbares Recht ist das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit der UN-Konvention über Verträge für den Internationalen Verkauf von Waren ist ausgeschlossen.

Deutsche Einkaufsbedingungen zuletzt geändert November 2016

CIRCOR Products & Services

---

**ALLWEILER® CLARUS<sup>SM</sup> COT-PURITECH<sup>SM</sup> HOUTTUIN<sup>TM</sup> IMO® LSC<sup>SM</sup> ROSSCOR® TUSHACO® WARREN®**

1710 Airport Road | Monroe, NC 28110-5020 | USA | [circor.com](http://circor.com)

©2016

